

Das „Wirtschafts- und Stellungsgesetz“<sup>5</sup> gewährt der Bundesregierung umfassende Vollmachten zur Einführung der Zwangsbewirtschaftung von Waren aller Art. Es ermöglicht im Interesse der Kriegsvorbereitungen die Lenkung der Produktion, die Verlagerung und Stilllegung von Betrieben, die Herstellung, Instandhaltung, Abgabe und Verwendung von Produktionsmitteln usw. Die Bundesregierung erhält durch dieses Gesetz die Befugnis, den Geld- und Kapitalverkehr zu regulieren, Kreditinstitute zu schließen oder in ihren Geschäftsbetrieb einzugreifen. Durch Rechtsverordnung können Betriebe der gewerblichen Wirtschaft zur Buchführungs- und Meldepflicht hinsichtlich strategischer Güter und Leistungen sowie zu einer umfangreichen Lagerhaltung gezwungen werden.

Das „Ernährungssicherstellungsgesetz“<sup>6</sup> zielt mit seinem Inhalt darauf ab, die gesamte landwirtschaftliche Produktion den Erfordernissen eines Revanchekrieges unterzuordnen. Die Bundesregierung erhält mit diesem Gesetz die Ermächtigung, die Produktion und Erfassung aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu reglementieren und ihre Verteilung festzulegen. Ebenso wie in der Industrie können die Landwirtschaftsbetriebe zur Vorrathaltung gezwungen werden.

Das „Verkehrssicherstellungsgesetz“<sup>7</sup> ermächtigt die Bundesregierung zu umfassenden Eingriffen in das westdeutsche Verkehrsleben, die bis zur Beschlagnahme privater Kraftfahrzeuge, zur Umstellung von Reparaturbetrieben auf militärische Aufgaben und zu Eingriffen in die Gestaltung der Verkehrs- und Beförderungsbedingungen reichen. Damit sollen alle Voraussetzungen geschaffen werden, um das gesamte westdeutsche Verkehrs- und Transportsystem den Bedürfnissen der Bundeswehr und der NATO unterordnen zu können.

Aus alledem geht klar hervor, daß die „Sicherstellungsgesetze“ der Bundesregierung alle Möglichkeiten geben, im „Notstandsfall“, d. h. zur Verwirklichung ihrer Revanchepolitik gegen sozialistische Länder, ein Zwangswirtschaftssystem nach dem Vorbild des Hitlerfaschismus einzuführen und die gesamte Wirtschaft zu regulieren.

3. Die Propagandisten der westdeutschen Notstandspolitik versuchten und versuchen immer wieder, der werktätigen Bevölkerung und insbesondere den Gewerkschaften einzureden, daß sich die Notstandsgesetzgebung nicht gegen deren Rechte richte. Um diese Behauptung glaubhaft zu machen, wurde in den Art. 9 der Notstandsverfassung der Satz aufgenommen, daß sich Notstandsmaßnahmen „nicht gegen Arbeitskämpfe richten (dürfen), die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ geführt werden. Der Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion, Hirsch, erklärte in der 2. Debatte der Notstands Verfassung, diese Regelung stehe einzigartig in der Welt da. Nach Meinung der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion seien durch „diese Regelung auf jeden Fall die heutigen Rechte der Arbeitnehmer sogar für die Kriegszeit sichergestellt, sogar für den härtesten der Fälle, der denkbar wäre“<sup>8</sup>.

Tatsächlich aber ist die Notstandsverfassung das bisher umfassendste Instrument zur Unterdrückung und staatsmonopolistischen Formierung der Gewerkschaften und anderer demokratischer Organisationen. Unter dem Vorwand, „eine drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ abwehren zu müs-

5 Vgl. BGBl. I S. 920; Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/2387.

6 Vgl. BGBl. I S. 938; Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/2361.

7 Vgl. BGBl. I S. 927; Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/2388.

8 Deutscher Bundestag, 174. Sitzung vom 15. 5. 1968, S. 9315 f.